

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 106 (2009)
Heft: 3

Artikel: Krankenkassenprämien belasten das Haushaltsbudget
Autor: Mangold, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839930>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Krankenkassenprämien belasten das Haushaltsbudget

Jahr für Jahr steigen die Krankenkassenprämien. Für Familien mit bescheidenem Einkommen wird dies zur Belastungsprobe. Wie sich der Prämienanstieg 2010 auf Familien auswirken könnte und welche Massnahmen ergriffen werden müssen, erläutert Experte Hans Mangold.

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) ist Anfang 1996 eingeführt worden. Es handelt sich dabei um eine solide, gut ausgebauten Form der Gesundheitsversorgung. Schon länger stellt sich jedoch das Problem, dass die Kosten in der Leistungserbringung steigen, was jährlich zu einer Prämienerhöhung führt. Dies ist auf das Äquivalenzprinzip zurückzuführen, welches auf dem Prinzip «Ausgeglichenes Verhältnis zwischen Leistungen und Einnahmen» beruht.

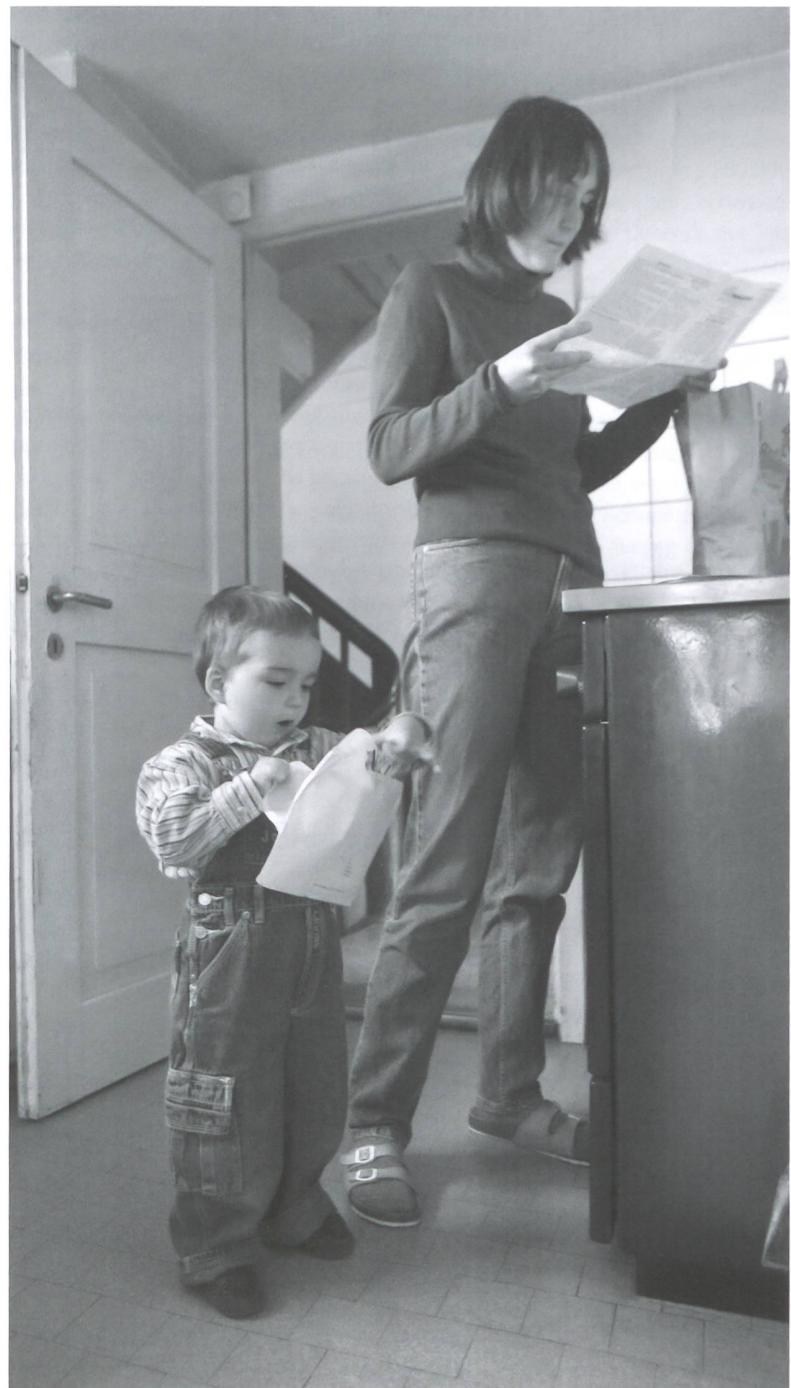
PRÄMIENSYSTEM UND PRÄMIENVERBILLIGUNG

Das Prämienystem zur Finanzierung der gesetzlichen Leistungen baut auf der sogenannten Kopfprämie auf. Das heißt, die Prämien werden durch die Krankenversicherer unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Versicherten festgelegt. Diese Prämien müssen allerdings vom Bundesamt für Sozialversicherungen genehmigt werden. Um Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen zu unterstützen, wurde gleichzeitig mit der Einführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auch die Prämienverbilligung eingeführt. Diese wird von Bund und Kantonen finanziert, der Vollzug ist an die Kantone delegiert, was zur Folge hat, dass 26 verschiedene gesetzliche Grundlagen zur Prämienverbilligung existieren. Im Jahr 2007 ist das Subventionsziel des Bundes auf 3987 Millionen Franken veranschlagt worden. Das tatsächliche Subventionsbudget betrug jedoch nur 3432 Millionen, was knapp 14 Prozent unter dem Subventionsziel des Bundes liegt. Die 3432 Millionen Franken sind insgesamt an 2,271 Millionen Bezüger ausgerichtet worden.

Das System der individuellen Prämienverbilligung (IPV) ist im Vollzug sehr arbeitsaufwendig, entsprechend hoch sind die Kosten, was heute als unverhältnismässig beurteilt werden muss.

HÖHE DER PRÄMIEN UND KOSTEN

Bei der Berechnung der Prämien wird das Alter der Versicherten berücksichtigt, und zwar gibt es die drei Kategorien Kinder (0–18), junge Erwachsene (19–25) und Erwachsene (ab 26). Im Jahr 1999 betrug die durchschnittliche Prämie inklusive Unfall und minimaler Kostenbeteiligung für die obligatorische Krankenpflegeversicherung 50 Franken für Kinder, 125 Franken für junge Erwachsene und 190 Franken für Erwachsene. >



Dicke Post: Die Krankenkassenprämien werden erneut massiv ansteigen. Bild: Keystone

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DER ANGEKÜNDIGTEN PRÄMIENERHÖHUNGEN IM JAHR 2010 AUF FAMILIEN

Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

- Auf Familien, die in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und keine Sozialhilfe beziehen, wird sich die Prämienverhöhung kaum auswirken, da die Prämienverbilligungen des Bundes und der Kantone diese Kostensteigerung abfedert.
- Es ist zu erwarten, dass Familien, die bisher noch keinen Anspruch auf Prämienverbilligung hatten, vermehrt einen Anspruch stellen werden.
- Es ist davon auszugehen, dass vermehrt Personen, die an der Grenze zur Bedürftigkeit leben, Unterstützung bei der Sozialhilfe suchen werden.
- Bei vielen Personen, die Prämienverbilligung beziehen, handelt es sich um junge Erwachsene. Diese Bezügerzahl wird wahrscheinlich ansteigen.
- Die Prämienverhöhung wird in den Familien vor allem die Erwachsenen treffen. Kinder unter 18 Jahren belasten das Budget weniger, da das Gesetz für sie Privilege bei der Prämienfestlegung vorsieht (Art. 61 Abs. 3 KVG). Zudem sehen auch die Kantone Privilege für Kinder vor. Im Kanton Zürich zum Beispiel erhalten bei Familien mit mittlerem Einkommen (47 600 bis 61 000 Franken) nur die Kinder eine IPV (gemäss Merkblatt zur Prämienverbilligung 2010).
- Das traditionelle Familienmodell im mittleren Einkommensbereich wird vom Prämienanstieg besonders betroffen sein, da mit nur einem Einkommen die steigenden

Prämien für zwei Erwachsene und die Kinder bezahlt werden müssen.

Prämienausstände und Leistungsaufschübe

Die Prämienverhöhung werden im Jahr 2010 je nach Kanton massiv ausfallen. Im Kanton Bern ist die Rede von einer Erhöhung bis zu 20 Prozent. Dies wird die Familienhaushalte besonders treffen.

Es ist mit folgenden Auswirkungen zu rechnen:

- Die Prämienausstände nehmen zu (zahlungsunwillige und zahlungsunfähige Versicherte).
- Die Krankenversicherer werden den amtlich zuständigen Stellen, vor allem den Sozialdiensten, in grösserem Ausmass Kopien von Mahnungen der Versicherten zustellen. Der administrative Aufwand wird somit noch grösser.
- Die Regelung der Prämienausstände wird noch grössere Aufwände und Kosten auslösen.
- Die Leistungsaufschübe dürften zunehmen, und damit verbunden auch der administrative Aufwand, um diese zu regeln. Es ist zu erwarten, dass in vielen Fällen die Kostenbeteiligungen von der öffentlichen Sozialhilfe übernommen werden müssen, da diese nicht über die Prämienverbilligung geregelt werden können.
- Die Behandlung von Versicherten mit Leistungsaufschüben in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird vermehrt in Frage gestellt.

KURZFRISTIGE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER FAMILIEN

- Der Bundesrat kann von Art. 61 Abs. 3bis KVG Gebrauch machen und die Prämien für Kinder massiv senken oder gar weglassen (aktuell beträgt die durchschnittliche Jahresprämie pro Kind 912 Franken).
- Das Subventionsziel in der Prämienverbilligung ist als verbindliche Verpflichtung für Bund und Kantone zu erklären. Das heisst volle Ausschöpfung der Prämienverbilligung durch die Kantone.
- Die Kantone müssten die Grenzwerte für Familien überprüfen und erhöhen. (Beim Kanton Bern beispielsweise gilt gemäss Berechnungsblatt, Stand 1.1.2009: «Sollte das massgebende Einkommen 34 000 Franken überschreiten, besteht kein Anrecht auf Prämienverbilligung»).
- Die Revision von Art. 64 a KVG zu den Prämienausständen sollte möglichst rasch vorangetrieben werden.

Dieses Anliegen hat die GDK, allerdings ohne Mitbeteiligung des Krankenkassenverbands Santésuisse, bereits beim Bundesamt für Gesundheit deponiert.

- Griffige Massnahmen zur Sicherung der Gesundheitsversorgung bei Leistungsaufschub müssen von den Kantonen eingerichtet werden.

Mittel- und längerfristig muss das Prämienstystem (KVG Kapitel 5, 2. Abschnitt: Prämien der Versicherten) neu gestaltet werden. Die Einführung einer einkommensabhängigen Prämie, in Anlehnung an die AHV, sollte angestrebt werden. Damit könnte das System der Prämienverbilligung, das sehr kostenintensiv ist, aufgehoben werden. Gleichzeitig drängt sich eine Neuregelung der Prämienzahlung – ebenfalls in Anlehnung an die AHV – auf, um Prämienausstände und die damit verbundenen Kosten massiv zu senken.

KOMMENTAR

Lucrezia Meier-Schatz

Geschäftsführerin Pro Familia Schweiz,
Nationalrätin CVP

DER REICHEN SCHWEIZ UNWÜRDIG!

> Im Jahr 2009 ist diese Prämie auf 76 Franken für Kinder, 258 Franken für junge Erwachsene und 322 Franken für Erwachsene angestiegen.

Im Jahre 2007 bezahlten die Versicherten insgesamt 19 689 Millionen Franken an Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, davon gingen 3432 Millionen zugunsten der Prämienverbilligung. Zudem beteiligten sich die Versicherten mit zusätzlich 3155 Millionen an den Kosten. Der Aufwand für die Finanzierung der Leistungen betrug in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Jahr 2007 18 242 Millionen Franken. Im Jahr 1999 betrug der Aufwand rund 13 000 Millionen.

AUSSTEHENDE PRÄMIEN

Die Krankenpflegeversicherung basiert auf der Solidarität der Versicherten bezüglich Prämienzahlungs- und Kostenbeteiligungspflicht. Viele Versicherte kommen jedoch ihren Verpflichtungen nicht nach, was einen Leistungsaufschub gemäss (Art. 64a KVG) auslöst. Schätzungen gehen von jährlich über 400 Millionen Franken an ausstehenden Prämien und 500 000 Betreibungen aus. Gemäss einer Umfrage der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren und -direktoren (GDK) aus dem Jahr 2007 sind rund 120 000 Personen von einem entsprechenden Leistungsaufschub betroffen. Es ist festzustellen, dass Ärzte und Spitäler die Behandlungen in Frage stellen, wenn sie erfahren, dass bei Versicherten Leistungsaufschübe bestehen.

Im Rahmen der Mahnungs- und Betreibungsverfahren schicken die Krankenkassen Kopien der Mahnungen an die zuständigen amtlichen Stellen, vor allem an Sozialdienste. Dieses Vorgehen erzielt keine grosse Wirkung und erweist sich folglich als untauglich.

Hans Mangold

Mitinhaber Institut für angewandtes Sozialrecht
mangold.hans@bluewin.ch

Armut wird in unserem Land kaum wahrgenommen. Armut in der Schweiz bleibt eine verdeckte Armut. Das Wegschauen ist gefährlich, denn Armut ist weit mehr als nur eine finanzielle Notlage. Mit Armut gehen mehrfache Benachteiligungen einher. Armut bedeutet soziale Unterversorgung und Ausgrenzung und wird in unserem reichen Lande zunehmend vererbt.

Eine Mehrheit (54,1 Prozent) der monetär armen Personen lebt in einem Haushalt mit Kindern. Auffallend ist, dass 26 Prozent aller Einelternfamilien, 23,9 Prozent der Familien mit mehr als zwei Kindern sowie 20,5 Prozent der Zwei-Eltern-Familien mit einem oder zwei Kindern in Armut leben. Somit sind schätzungsweise 250 000 Kinder besonders stark von der Armut ihrer Eltern betroffen. Ihre Eltern, schweizerischer oder ausländischer Herkunft, sind Working Poor, Alleinerziehende mit Teilzeiterwerbstätigkeit sowie Erwerbslose aus tieferen sozialen Schichten. Sie leiden unter den ökonomischen, sozialen und psychischen Belastungen, die mit der Ausgrenzung einhergehen.

Die Kinder und Jugendlichen stehen strukturellen Problemen gegenüber: Garantiert sind weder frökhkindliche Entwicklung und Integration noch Chancengleichheit, der Zugang zu Bildungsangeboten oder Versorgung im Bereich der Gesundheit. Auch die Chancen auf eine Erwerbsarbeit und die gesellschaftliche Teilhabe sind für sie keine Selbstverständlichkeit. Zudem ist die Lebenswelt der Kinder, viel mehr als jene der Erwachsenen, von der zunehmenden Ökonomisierung und Kommerzialisierung geprägt. Arm sein in einer solchen Gesellschaft bedeutet für die ausgegrenzten Kinder, dass sie nicht partizipieren können und in mehreren Lebensbereichen Defizite aufweisen.

Mit gezielten Präventionsmassnahmen und einer frühzeitigen Unterstützung der Familien könnten diese Familien mittel- und langfristig befähigt werden, ihr Leben eigenständig zu meistern. Könnten – denn noch fehlen verbindliche Ziele und eine dezidierte Umsetzung. Ohne dies bleibt unsere Gesellschaft mit teils widersprüchlichen kantonalen oder kommunalen Einzelmaßnahmen und mit einer wachsenden Prekarisierung eines Teils der Bevölkerung konfrontiert.

1966 hat der Gesetzgeber auf Bundesebene Ergänzungsleistungen (EL) zur Bekämpfung der Altersarmut eingeführt. Er hat den AHV-Bezügern und -Bezügerinnen einen Rechtsanspruch auf die Deckung des Existenzbedarfs gegeben. Dieses Instrument hat sich bewährt. Es liegt daher auf der Hand, dass das gleiche Instrument auch zur Bekämpfung der Familienarmut eingesetzt wird. Bis anhin hat es aber das eidgenössische Parlament – trotz langjähriger Vorarbeiten seiner Kommission – verpasst, in den konjunkturell guten Jahren dafür zu sorgen, dass arme Familien gezielt unterstützt werden.

Die Einführung von EL für Familien auf Bundesebene drängt sich, trotz mehrfacher Sistierung der Kommissionsvorlage, auf. Zur Existenzsicherung sind aber durchaus auch weitere Schritte denkbar. Eine Harmonisierung der Leistungsansprüche, das heißt eine Koordination der Anspruchsberechtigung, der Begriffe und der Verfahren, die Steuerbefreiung des Existenzminimums und die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und des -inkassos müssen von den Sozialdirektoren endlich gemeinsam angepackt werden. Mit diesen Massnahmen können die aktuell sehr unterschiedliche Behandlung der Familien und die bestehende Diskriminierung behoben werden. Die Problematik würde somit endlich in eine Gesamtschau der sozialen Sicherheit eingebettet.